

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen

(VVWA)

Änderung vom 3. Juli 2001

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. August 1999¹ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 22a und 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931² über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sowie auf die Artikel 96 und 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³,

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Das Bundesamt betreibt einen Flughafendienst. Diesem werden namentlich folgende Aufgaben übertragen:

- a. Koordination der Sicherheitsbegleitung beim zwangsweisen Vollzug von Weg- und Ausweisungen auf dem Luftweg;

Art. 12 Datenbearbeitung

¹ Das Bundesamt führt zur Bearbeitung und Kontrolle der Geschäfte im Rahmen des Vollzugs von Weg- und Ausweisungen sowie zur Erstellung von Statistiken ein Informationssystem (AURORA).

² Zu diesem Zweck werden Daten bearbeitet über:

- a. Identität;
- b. Zivilstand;
- c. Adressen;
- d. Ausweise;
- e. Massnahmen zur Abklärung der Identität und Staatsangehörigkeit;

¹ SR 142.281

² SR 142.20

³ SR 142.31

- f. Sprachkenntnisse;
- g. Vorliegen eines relevanten Arztzeugnisses;
- h. Datum der Haftentlassung;
- i. Gewährleistung der Sicherheit bei Rückführungen;
- j. Stand der ausländer- und asylrechtlichen Verfahren;
- k. Stand der Vorbereitungen des Weg- und Ausweisungsvollzugs;
- l. Zehrgeld und Rückkehrhilfe.

³ Zugriff auf die Daten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes, die mit dem Vollzug von Weg- und Ausweisungen befasst sind.

II

Diese Änderung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

3. Juli 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11517